

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Grünwelt Energie GmbH (nachfolgend „Grünwelt“ genannt) an Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt)

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Grünwelt liefert dem Kunden innerhalb des österreichischen Netzgebiets elektrische Energie an die im Stromliefervertrag näher bezeichnete Kundenanlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs.
- 1.2. Die Belieferung mit Energie erfolgt nur an Haushaltskunden i.S.d. § 7 Abs. 1 Z 25 ElWOG 2010 (sohin Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen) oder an kleine und mittlere Unternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010 bis zu einer jährlichen Abnahmemenge von 100.000 kWh, denen ein standardisiertes Lastprofil (SLP) zugewiesen wurde.
- 1.3. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrags und vom Kunden mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren. Für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber erforderlich.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Grünwelt angebotenen Stromlieferverträge.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des abgeschlossenen Stromliefervertrages. Weitere integrierende Vertragsbestandteile des Stromliefervertrags sind das von Grünwelt zur Verfügung gestellte Auftragsformular, das Preisblatt des jeweiligen Tarifs sowie die Vertragsbestätigung von Grünwelt.
- 1.6. Grünwelt wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Beliieferung). Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Maßgeblich für die gelieferte Stromqualität, Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ist die Stromqualität, Stromart und Spannungsart des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers, wie sie sich aus den genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen des für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen Netzbetreibers ergibt. Die Sicherung der Stromqualität, Stromart und Spannung obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber; Grünwelt treffen diesbezüglich keine Verpflichtungen oder Garantien. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Grünwelt angehört.

2. Vertragsabschluss und Belieferungsbeginn, Vorauszahlung, Lieferbefreiung

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch Grünwelt zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsanbot durch elektronische Übermittlung des auf der Homepage von Grünwelt verfügbaren und von ihm vervollständigten Online-Formulars oder auf vergleichbare Weise. Grünwelt kann das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausdrücklich annehmen.
- 2.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots. Grünwelt behält sich vor, das Angebot des Kunden insbesondere aufgrund einer negativen Bonitätsauskunft oder höherer Gewalt, aber auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Grünwelt wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechselprozess einleiten. Diese Regelung über die Ablehnung des Vertrags gilt nicht für Kunden in der Grundversorgung gemäß Punkt 13.
- 2.3. Grünwelt kann den Vertragsabschluss im Falle einer negativen Bonitätsauskunft von einer Vorauszahlung in Höhe von maximal drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen abhängig machen. Diese Bestimmung gilt für einen Kunden, der sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 13 beruft, nur insoweit, als in diesem Fall die Höhe der Vorauszahlung die Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags nicht übersteigen darf. Wird eine Vorauszahlung gefordert, hat jeder Endverbraucher ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion.
- 2.4. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags sind das Vorliegen eines aufrechten Netznutzungsvertrags zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber und die Beendigung des bestehenden Liefervertrags.

- 2.5. Die Belieferung des Kunden beginnt frühestmöglich nach der erfolgreichen Durchführung des Wechselprozesses und nach Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags mit dem vorherigen Lieferanten. Bei Angabe eines Wunschtermins beginnt die Belieferung zu diesem Termin, wenn dies rechtlich und technisch möglich ist, ansonsten beginnt die Belieferung zum nächstmöglichen Termin.
- 2.6. Grünwelt ist von der Verpflichtung zur Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie befreit, solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach den Bestimmungen des ElWOG 2010, den Ausführungsgesetzen der Länder und den Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber unterbrochen hat oder solange und soweit Grünwelt an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie in Folge höherer Gewalt gehindert ist.
- 2.7. Sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechselprozesses können gemäß § 76 ElWOG 2010 vom Kunden auf der Webseite von Grünwelt formfrei abgegeben werden, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

3. Elektronische Kommunikation, Änderung von Kundendaten

- 3.1. Bei allen von Grünwelt angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen von Grünwelt an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Online-Kundenportal von Grünwelt abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail-Adresse erhält.
- 3.2. Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit Grünwelt gemäß Punkt 3.1, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt und ausdrücklich einen Online-Tarif auswählt.
- 3.3. Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an Grünwelt bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse über das Online-Kundenportal von Grünwelt oder in Textform an Grünwelt bekanntzugeben.
- 3.5. Änderungen der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten sind vom Kunden unverzüglich auf dem Online-Kundenportal von Grünwelt oder in Textform an Grünwelt bekanntzugeben.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Wenn im Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, gilt der Stromliefervertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten als vereinbart.
- 4.2. Der Kunde kann den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende der Mindestvertragsdauer erstmals kündigen, danach kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden gekündigt werden. Von Grünwelt kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 4.3. Die Kündigung durch den Kunden hat in Textform zu erfolgen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel gemäß § 76 Abs. 3 ElWOG 2010, diese sind formfrei.

4.4. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5 bleibt hiervon unberührt.

5. Kündigung aus wichtigem Grund und Einstellung der Lieferung

5.1. Beide Vertragsparteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

5.2. Grünwelt kann demzufolge den Stromliefervertrag mit dem Kunden insbesondere dann auflösen und die Lieferung einstellen, wenn

- a) die Liefervoraussetzungen gemäß Punkt 1.2 oder Punkt 1.3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
- b) der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“),
- c) sich der Kunde nach erfolglosem Mahnverfahren gemäß Punkt 11.3 weiterhin im Zahlungsverzug befindet, oder
- d) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden mangels Masse abgelehnt wurde.

5.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 5.2 informiert Grünwelt den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

6. Umzug und Rechtsnachfolge

6.1. Einen Umzug hat der Kunde Grünwelt mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende unter Angabe der neuen Anschrift in Textform oder formfrei elektronisch über die Website www.gruenwelt.at anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, so haftet er gegenüber Grünwelt für die von Dritten an der bisherigen Abnahmestelle entnommenen Strommengen.

6.2. Im Falle eines Umzugs ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Andernfalls erfolgt eine Übertragung des Stromlieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle. Über die vorstehenden Auswirkungen eines Umzugs wird Grünwelt den Kunden unverzüglich nach Erhalt der Umzugsanzeige informieren.

6.3. Die Übertragung des Stromlieferungsvertrags durch den Kunden auf einen Rechtsnachfolger kann nur mit Einwilligung von Grünwelt erfolgen. Wenn in diesem Fall keine Ablesung des Stromzählers und Abrechnung erfolgt, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.

7. Preise und Preisänderungen

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Energiepreise (verbrauchsabhängiger Arbeitspreis in Cent/kWh und verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Euro/Monat) für die Bereitstellung und die Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen.

7.2. Maßgeblich für die Errechnung der Energiepreise für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie ist das dem jeweiligen Stromliefervertrag angeschlossene Preisblatt.

7.3. Die von Grünwelt an den Kunden verrechneten Energiepreise enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom und der dazugehörigen Herkunftsnachweise sowie die Kosten der nach dem EEEffG verpflichtend zu setzenden Maßnahmen.

7.4. Nicht im Energiepreis für elektrische Energie enthalten sind sämtliche Steuern und Abgaben (insbesondere Elektrizitätsabgabe sowie allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge und Gebühren, die die Lieferung von Strom betreffen und zu deren Leistung und/oder Tragung Grünwelt aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Außerdem nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie das Messentgelt). Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind vom Kunden zusätzlich zum Energiepreis für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie zu bezahlen.

7.5. Ändern sich die nicht im Energiepreis enthaltenen Kosten gemäß 7.4, zu deren Leistung und/oder Tragung Grünwelt aufgrund gesetzlicher oder hoheitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, so ist Grünwelt berechtigt, eine entsprechende Anpassung dieser Kosten vorzunehmen. Dies gilt auch für die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Gebühren soweit sie die Lieferung von elektrischer Energie betreffen und zu deren Leistung und/oder Tragung Grünwelt aufgrund Gesetz oder hoheitlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

7.6. Führen die unter Punkt 7.5 dieser AGB beschriebenen Änderungen zu einer Senkung der Kosten, ist Grünwelt verpflichtet, den Energiepreis gegenüber dem Kunden im selben Ausmaß zu senken.

7.7. Grünwelt ist berechtigt, Änderungen des verbrauchsabhängigen Entgelts für elektrische Energie (Arbeitspreis Energie) vorzunehmen, wenn und soweit eine solche Preisanpassung aus objektiven, von Grünwelt nicht beeinflussbaren Gründen sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn sich der arithmetische Mittelwert der jeweils zuletzt veröffentlichten 12 gewichteten Monatswerte des gewichteten österreichischen Strompreisindex 2006 der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI) gegenüber dem jeweiligen Ausgangswert gemäß Ziffer 7.7.2. verändert hat. Der ÖSPI ist unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html> abrufbar. Wird der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht, so tritt der dann hoheitlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

7.7.1. Die Änderung des Arbeitspreises ist in demselben prozentuellen Verhältnis zulässig, die der Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex 2006 der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI) in jenem Verhältnis entspricht, in dem sich der arithmetische Mittelwert der jeweils zuletzt veröffentlichten 12 gewichteten Monatswerte des ÖSPI gegenüber dem jeweiligen Ausgangswert nach Ziffer 7.7.2. verändert hat, zuzüglich eines Aufschlags von 2,5 Cent/kWh netto.

7.7.2. Ausgangswert ist bei der ersten Preisänderung der arithmetische Mittelwert der letzten 12 gewichteten Monatswerte des ÖSPI, die unmittelbar vor dem Kalendermonat des Vertragsschlusses veröffentlicht wurden. Bei allen weiteren Preisänderungen ist der Ausgangswert derjenige arithmetische Mittelwert der jeweils zuletzt veröffentlichten 12 gewichteten Monatswerte des ÖSPI, der zuvor Grundlage für die letzte Preisänderung war.

7.7.3. Bei der Berechnung des geänderten Arbeitspreises bleiben Schwankungen des ÖSPI bis zu jeweils einem Prozent seit Vertragsschluss bzw. der letzten Preisänderung unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung.

7.8. Eine Preisanpassung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und darf höchstens alle zwölf Monate durchgeführt werden. Eine Preisanpassung ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit eine Preisgarantie vereinbart ist. Bei jeder Preisanpassung ist der geänderte Arbeitspreis mit maximal 200 % des vorherigen Preises begrenzt.

7.9. Änderungen der Preise werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt in einem persönlich an den Kunden gerichteten Schreiben schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Grünwelt vorliegt – per E-Mail mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Grünwelt mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Übermittlung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen der oben genannten Frist wirksam schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Grünwelt wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden

Folgen im Rahmen einer Preisänderungserklärung besonders hinweisen.

8. Preisgarantie

Sofern zwischen dem Kunden und Grünwelt ein Tarif mit einer Preisgarantie vereinbart ist, gilt diese für den Arbeits- und Grundpreis hinsichtlich der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie ab Beginn der Lieferung für die vertraglich vereinbarte Dauer.

9. Neukundenrabatt

Sofern zwischen dem Kunden und Grünwelt ein Tarif mit einem einmaligen Neukundenrabatt vereinbart ist, wird dem Kunden der Neukundenrabatt nach den Bedingungen des vertraglich vereinbarten Preisblatts gewährt. Als Neukunde werden jene Kunden betrachtet, die durch Abschluss eines neuen Vertrages Kunden bei Grünwelt werden und es unmittelbar davor nicht waren.

10. Messung, Abrechnung, Teilzahlungen, Einwendungen, Aufrechnung, Smart Meter

- 10.1. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang von elektrischer Energie an den Kunden dar.
- 10.2. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall einmal jährlich sowie zum Ende des Vertragsverhältnisses. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilzahlungen gemäß Punkt 10.3 abgerechnet.
- 10.3. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde Teilzahlungen, die sich aus einer angemessenen und sachlichen Berechnungsweise auf Basis des Letztjahresverbrauchs ergeben. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen. Vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Kunden wird Grünwelt die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh sowie die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungsbeträge werden dem Kunden rechtzeitig in der ersten Teilbetragsvorschreibung sowie der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- 10.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen an elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Grünwelt aliquot zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) berechnet.
- 10.5. Ergibt die Abrechnung gemäß Punkt 10.2, dass die Teilzahlungsbeträge, die der Kunde während des Abrechnungszeitraums geleistet hat, zu hoch waren, erhält der Kunde ein Guthaben über den zu viel bezahlten Betrag, welches ihm nach Verrechnung mit der nächsten Teilbetragszahlung erstattet wird. Ergibt die Abrechnung, dass die Teilzahlungsbeträge zu niedrig waren, ist der Kunde verpflichtet, den zu wenig verrechneten Betrag nachzuzahlen.
- 10.6. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an Grünwelt zu richten, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Grünwelt wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Eine gerichtliche Geltendmachung durch den Kunden ist dennoch möglich. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden. Die Aufrechnung von Forderungen von Grünwelt mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Grünwelt oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Verbraucher stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von Grünwelt anerkannt wurden.

10.7. Der Kunde kann eine unterjährige Rechnung verlangen, für die Grünwelt eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechend angemessene Gebühr gemäß des unter www.gruenwelt.at abrufbaren Preisblatts berechnet.

10.8. Gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an Grünwelt weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

11. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

- 11.1. Rechnungsbeträge aus Abrechnungen werden jeweils 14 Tage nach Zugang fällig.
- 11.2. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Grünwelt, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens, berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten zu verlangen.
- 11.3. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, wird Grünwelt zumindest zweimal mahnen, wobei jeweils eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt wird. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Androhung der Einstellung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
- 11.4. Grünwelt ist berechtigt, durch den Kunden verschuldete notwendige und zweckentsprechende Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferspesen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) dem Kunden in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.gruenwelt.at abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

12. Änderung der AGB

Grünwelt behält sich Änderungen der AGB vor. Die Punkte 1., 2. und 13., die allesamt maßgeblich die Leistungen von Grünwelt bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von Grünwelt abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 7. zulässig. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem Kunden in einem persönlich an den Kunden gerichteten Schreiben schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Grünwelt vorliegt – per E-Mail mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der Änderungserklärung widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Grünwelt mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde fristgerecht schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung zum Monatsletzten. Auf diese Rechtsfolge wird

Grünwelt den Kunden in einer gesonderten Mitteilung über die Änderung hinweisen.

13. Grundversorgung

- 13.1. Grünwelt wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und dem für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen i.S.d. § 7 Abs. 1 Z 33 ELWOG 2010, die sich Grünwelt gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern.
- 13.2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem Grünwelt die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, im jeweiligen Landesgebiet versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung kann jederzeit im Internet unter www.gruenwelt.at abgerufen werden.
- 13.3. Grünwelt ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags vom Kunden zu verlangen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht weiter in einen Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer weiteren Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 13.4. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung des Netzes berechtigt, außer der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

14. Haftung

Grünwelt haftet gegenüber dem Kunden lediglich für durch Grünwelt selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Grünwelt nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,-- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Grünwelt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

15. Rücktritt

- 15.1. Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen von diesem Stromliefervertrag zurückzutreten.
- 15.2. Tritt der Kunde von diesem Stromliefervertrag zurück, hat Grünwelt alle Zahlungen, die Grünwelt vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei Grünwelt eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat Grünwelt das selbe Zahlungsmittel zu verwenden, welches der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas

Anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Kunden jedoch Entgelte wegen dieser Rückzahlung verrechnet. Soweit die Stromlieferung an den Kunden auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist begonnen hat, hat der Kunde Grünwelt einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von Grünwelt erbrachten Leistungen entspricht.

- 15.3. Ist Grünwelt seinen Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Grünwelt innerhalb der 12 Monate die Erteilung der Information nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Information erhält.
- 15.4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde Grünwelt über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten mit einer eindeutigen Erklärung informieren. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absendet.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Streitbeilegung, Schlussbestimmungen

- 16.1. Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrags.
- 16.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Grünwelt als auch der Kunde Streit- und/oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria (www.e-control.at) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG i.d.g.F.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrags den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/ des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Stand: 01.07.2020